

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES	2
SANIERUNGSGEBIETES "INNENSTADT III"	2
§ 1 Abgrenzung des Gebietes	2
§ 2 Verfahren und Dauer	2
§ 3 Inkrafttreten	2

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt III"

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 26.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgrenzung des Gebietes

Das nachstehend beschriebene Gebiet „Innenstadt III“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Abgrenzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan vom 05.06.2008. Die Umfangsgrenze ist durch schwarz gestrichelte Linien dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren und Dauer

1. Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156a BauGB wird nicht ausgeschlossen.
2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Innenstadt III“ durchgeführt werden soll, endet am 31.12.2016

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Metzingen, 26.06.2008
Bürgermeisteramt